



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**15. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. September 2004**

**Nummer 38**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ . . . . .	718
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</b>	
Regionalplan Uckermark-Barnim - Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ . . . . .	718
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2004	

## Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung  
Vom 20. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Schlaubetal	Fünfeichen	1, 3;
Siehdichum	Pohlitz	1, 3.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **18. Oktober 2004**  
bis einschließlich **19. November 2004**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree	Amt Schlaubetal
- untere Naturschutzbehörde - Rathenastr. 13, Haus 8 15848 Beeskow	Bahnhofstr. 40 15299 Müllrose

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet

sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mlur.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgpohl.pdf>

### Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

## Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“

Bekanntmachung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim  
Vom 6. August 2004

Der von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim am 3. März 2004 erneut als Satzung festgestellte sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ wurde gemäß § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 22. Juli 2004 genehmigt.

Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 4. Oktober 2000 wurde als Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Amtlichen Anzeiger als Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg vom 29. August 2001 erstmals veröffentlicht (ABl./AAnz. S. 1199). Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt die Veröffentlichung nunmehr gemäß § 2 Abs. 8 RegBkPIG im Amtsblatt für Brandenburg.

### Satzung über den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ für die Region Uckermark-Barnim

Auf Grund des § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42), hat die Regionalversammlung der Regionalen

Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 3. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“**

Der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, der als Anlage in Text und Karte veröffentlicht wird, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung und die im sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in textlicher und zeichnerischer Darstellung enthaltenen Ziele und Grundsätze treten rückwirkend zum 29. August 2001 in Kraft.

Eberswalde, den 3. März 2004

Vorsitzender des Regionalvorstands  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bodo Ihrke

Hinweis:

Entsprechend § 2a Abs. 1 RegBkPIG ist eine Verletzung der für Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, unbeachtlich.

**Sachlicher Teilplan**

**„Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“**

**Inhalt**

**Hinweis**

**I Rechtsgrundlagen**

**II Grundsätze und Ziele**

- 1 Windnutzung
- 2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

**III Erläuterungen**

- Zu 1 Windnutzung
- Zu 2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

**IV Anlagen**

- Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 (A 0)
- Erläuterungskarten im Maßstab 1 : 300.000 (A 3)
- Erläuterungskarte 1: Windnutzung
- Erläuterungskarte 2: Rohstoffsicherung - Steine und Erden -

**Hinweis**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, deren Mitglieder die Landkreise Uckermark und Barnim sind, hat gemäß Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1995 zum Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 (GVBl. I S. 270), die Pflichtaufgabe, den Regionalplan für die Region Uckermark-Barnim aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Die Inhalte sowie das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans werden durch Richtlinien der Landesplanungsbehörde umfassend geregelt.

Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG). Der Inhalt des Regionalplans wird durch das Erfordernis überörtlicher, räumlicher und sachlicher Entwicklung, Ordnung und Sicherung bestimmt. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Die durch den Regionalplan festgesetzten Grundsätze (im Text mit G gekennzeichnet) sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen im Einzelfall in der Abwägung gegenüber anderen Belangen oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Verbindliche Ziele (im Text mit Z gekennzeichnet) der Regionalplanung gelten als abgewogen und sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den öffentlichen Stellen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen, bei denen Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten. Berücksichtigungs- und Beachtungspflicht besteht auch für Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Der Regionalplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Er kann in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen (§ 2 Abs. 3 RegBkPIG). Davon hat die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Gebrauch gemacht, indem nach einem sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“ (ABl./AAnz. 1997 S. 738) der sachliche Teilplan „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für flächenintensive Landnutzung“ und das Leitbild zur Gesamtentwicklung der Region (Zielvorstellung zum Regionalplan) erarbeitet und als Vorentwürfe mit Stand Juni 1997 den Trägern öffentlicher Belange in einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Kenntnis gegeben wurden.

Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum sachlichen Teilplan „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für flächenintensive Landnutzung“ wurden von der Regionalversammlung als Beschlussorgan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim im Oktober 1998 in den Plankapiteln „Windnutzung“ und „Rohstoffsicherung“ als Entwurfsstand bestätigt. Die damit „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ wurden inzwischen fachlich einer weiteren Überarbeitung und Qualifizierung unterzogen und als sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ in das förmliche Beteiligungsverfahren gegeben. In Billigung des Abwägungsergebnisses wurde der sachliche Teilplan am 4. Oktober 2000 von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim als Satzung festgestellt.

## I Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung des Artikels 2 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Artikels 1 Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauGB vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Gesetz vom 20. Juli 1995 zum Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1998 (GVBl. I S. 14)
- Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1995 (GVBl. I S. 213)
- Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro) vom 4. Februar 1998 (GVBl. I S. 14)
- Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I - Zentralörtliche Gliederung - vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 474)
- Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 2. März 1998 (GVBl. II S. 186)
- Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“ vom 26. Juni 1997 (ABl./AAnz. S. 738)
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310)
- Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24. Juni 2000 (ABl./AAnz. S. 358)
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl./AAnz. S. 654)
- Runderlass Nr. 23/1/1996 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen (Windkrafterlass des MSWV) vom 31. Mai 1996 (ABl./AAnz. S. 665)

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) (Vogelschutzrichtlinie, SPA)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

## II Grundsätze und Ziele

### 1 Windnutzung

- Z 1.1** Zur Sicherung eines verstärkten Ausbaus der Windenergienutzung ist eine geordnete konzentrierte Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in dafür geeigneten Standortbereichen der Region zu gewährleisten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

In der Region Uckermark-Barnim werden folgende Eignungsgebiete Windnutzung ausgewiesen:

Brüssow	Neukünkendorf
Falkenwalde	Pinnow
Groß Pinnow	Schenkenberg
Grünow	Schmölln
Wichmannsdorf	Schönermark
Heinersdorf	Schönfeld
Hetzdorf	Seelübbe
Hohengüstow	Storkow
Welsow	Vierraden
Milow	Wallmow
Mittenwalde	Wilsickow
Nechlin	Woltersdorf
Neuenfeld	Briest

Birkholz	Lindenberg
Eiche	Tempelfelde
Klosterfelde	Trampe
Krummensee	Parstein
Ladeburg	Willmersdorf
Lichterfelde	Schönerlinde

- G 1.2** Windenergieanlagen sollen in ihrem Gesamterscheinungsbild für das Landschaftsbild in möglichst verträglicher Form und sowohl bei der Anordnung mehrerer Anlagenstandorte zueinander als auch bei der räumlichen Zuordnung der notwendigen Nebenanlagen in flächensparender Form errichtet werden.

- G 1.3** Der Rückbau von endgültig außer Betrieb gesetzten Windenergieanlagen sollte durch privatrechtliche Regelungen im Zuge der Baugenehmigungsverfahren gewährleistet werden.

<b>2</b>	<b>Rohstoffsicherung und -gewinnung</b>	Marienwerder-Südwest (Kiese und Kiessande) Werneuchen (Kiese und Kiessande)
<b>2.1</b>	<b>Rohstoffsicherung - Steine und Erden</b>	
<b>G 2.1.1</b>	Die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Region Uckermark-Barnim sollen umfassend erkundet und langfristig gesichert werden.	<b>G 2.1.4</b> Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden sollen im Geltungszeitraum des Regionalplanes in der Regel erst erschlossen werden, wenn die Gewinnung in den nächstgelegenen Vorranggebieten eingestellt wurde oder nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich ist.
<b>Z 2.1.2</b>	Raumbedeutsame Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sollen im Geltungszeitraum des Regionalplans in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung - Steine und Erden durchgeführt werden. Nutzungen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder den Abbau beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden sind die nachfolgend genannten Lagerstätten:	<b>2.2 Rohstoffgewinnung</b>
	Angermünde-Nord (Quarzsand) Buchholz-Nord (Kiese und Kiessande) Götschendorf- Ost (Kiese und Kiessande) Götschendorf- West (Kiese und Kiessande) Greiffenberg (Sand) Metzelthin (Sand) Milmersdorf-Süd (Kiese und Kiessande) Parmen-Weggun (Kiese und Kiessande) Passow (Quarzsand) Prenzlau (Sand) Welsow (Ton) Wichmannsdorf (Kiese und Kiessande, Quarzsand)  Wolfshagen (Ton) Wollschow (Quarzsand)  Althüttendorf (Kiese und Kiessande) Hohensaaten (Kiese und Kiessande) Ladeburg (Kiese und Kiessande) Lanke Nord (Quarzsand) Ruhlsdorf-Ost (Kiese und Kiessande)	<b>G 2.2.1</b> Die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe in der Region Uckermark-Barnim sollen entsprechend dem Bedarf schrittweise einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.  <b>G 2.2.2</b> Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll abschnittsweise und mit umgehender Rekultivierung erfolgen. Die Rekultivierung soll sich an den Zielen der Landschaftsrahmen- und Landschaftsplanung sowie an den Vorstellungen der Gemeinden orientieren und den Abbaustandort in die jeweilige Landschafts- und Lebensraumstruktur einbinden. Dabei ist weitestgehend auf eine Verbesserung der Landschaftsfunktionen gegenüber dem Ausgangszustand zu orientieren.  <b>G 2.2.3</b> Der vollständige und dem Stand der Technik entsprechende Abbau beziehungsweise die Erweiterung des Abbaus in bereits erschlossenen, produzierenden Lagerstätten hat Vorrang vor der Erschließung neuer Gewinnungsgebiete, sofern dem keine Belange entgegenstehen.  Neuaufschlüsse sollen nur in Gebieten mit einer tragfähigen und den Anforderungen entsprechenden Verkehrsanbindung erfolgen. Die Verkehrserschließung durch nicht an die Straße gebundene Transportwege, wie Schiene oder Wasserstraße, ist anzustreben und, soweit vorhanden, zu nutzen.
<b>G 2.1.3</b>	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden werden zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung ausgewiesen. In diesen Gebieten kommt den Belangen der Rohstoffsicherung in künftigen Abwägungsverfahren besondere Bedeutung zu. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden sind die nachfolgend genannten Lagerstätten:	<b>G 2.2.4</b> Die langfristige Nutzbarkeit von Rohstofflagerstätten soll durch eine sparsame Flächeninanspruchnahme, die qualitätsgerechte Verwendung der Rohstoffe und den weitestmöglichen Einsatz von Substituten gewährleistet werden.  <b>G 2.2.5</b> Bei der Rohstoffgewinnung sollen die Erfordernisse der Siedlungsentwicklung Berücksichtigung finden. Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität der Bevölkerung sowie räumliche Konzentrationen von aktiven Abbaugebieten sollen vermieden werden.  <b>G 2.2.6</b> Der Torfabbau soll nur bei nachgewiesenem Bedarf für balneologische Zwecke durchgeführt werden. Die weitestmögliche Rückführung des gebrauchten Torfs ist anzustreben.
	Angermünde-Süd (Quarzsand) Blumenhagen (Kiese und Kiessande) Buchholz-Süd (Kiese und Kiessande) Gollin-Nord (Kiese und Kiessande) Milmersdorf-Ost (Kiese und Kiessande) Petersdorf-Ost (Kiese und Kiessande) Vierraden-West (Kiese und Kiessande) Weggun (Kiese und Kiessande)  Basdorf-Süd (Kiese und Kiessande) Joachimsthal-Süd (Ton) Lanke-Süd (Quarzsand) Lunow-Süd (Kiese und Kiessande)	

- G 2.2.7** Bei der Rohstoffgewinnung sollen vermeidbare Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sowie Beeinträchtigungen der Lebensbereiche gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften ausgeschlossen werden.

Die Beseitigung oder Deformierung prägender Landschaftselemente und die nachhaltige Beeinträchtigung von Bereichen mit besonders hochwertigem Landschaftsbild sind weitestmöglich zu vermeiden.

### III Erläuterungen

#### Zu 1 Windnutzung

- Zu Z 1.1** Durch die Privilegierung der Windenergienutzung in der Bundesrepublik Deutschland und der gleichzeitig bestehenden Einspeisevergütung für durch Windenergieanlagen erzeugten Strom besteht eine starke Nachfrage nach Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen. Eine geordnete Errichtung von Windenergieanlagen kann nur durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in auf ihre Eignung hin geprüften Standortbereichen erreicht werden. Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen und Zuwegungen. Eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen ist bei der Standortwahl aber auch sicherzustellen, um die Akzeptanz der Bevölkerung für diese ressourcenschonende Art der Energieerzeugung aufrechtzuerhalten.

Windenergieanlagen sind im Regelfall raumbedeutsam. Zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen sind die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen. Die Raumbedeutsamkeit ist insbesondere in Hinblick auf Standorte in Bereichen mit hohem Konfliktpotential, die Beeinträchtigung von Schutzgütern und planerischen Schutzfestlegungen oder die negative Vorbildwirkung beziehungsweise Konzentrationswirkung auch von Einzelanlagen in Hinblick auf die Angliederung beziehungsweise Zulassung weiterer Anlagen zu beurteilen. Durch die zur Einspeisung in das öffentliche Netz üblichen Anlagengrößen und die durch geringe Geländeneivellierung in Brandenburg gegebene weiträumige Wahrnehmbarkeit kommt es auch bei Einzelanlagen zu beeinträchtigenden Wirkungen auf die räumliche Entwicklung oder Funktion der betroffenen Gebiete, so dass in der Regel auch jede einzelne Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotor spitze) von über 35 m als raumbedeutsam anzusehen ist. Bei anthropogen stark veränderten oder vorbelasteten Standorten (z. B. beim landschaftlich bestimmenden Vorhandensein von Halden in Verbindung mit nicht dem Naturschutz gewidmeten Tagebaugeländen, gewerblichen und industriellen Anla-

gen, Schornsteinen, Hochspannungs- und Sendemasten, technischen Bauwerken, Verkehrshochbauwerken u. Ä., aber keinen weiteren Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang) kann eine Raumbedeutsamkeit in der Regel erst bei einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe (einschließlich Rotorspitze) über 65 m angenommen werden. Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind von der raumordnerischen Steuerung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan ausgenommen.

Bei den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung handelt es sich um Flächen, die über ein gutes bis sehr gutes Windpotential verfügen, günstig innerhalb des Stromleitungsnetzes liegen, ein nur geringes Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Natur-, Landschafts-, Arten- und Biotopschutzes aufweisen und einen ausreichenden Schutzabstand zu Wohnsiedlungen einhalten.

Die Festsetzungen des Regionalplans für die Region Uckermark-Barnim tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Gewinnung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten.

Eignungsgebiete sind Flächen, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Innerhalb der in der Festlegungskarte ausgewiesenen Eignungsräume stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten Windnutzung wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region Uckermark-Barnim gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG in der Regel ausgeschlossen.

Durch die Flächennutzungsplanung kann innerhalb der Eignungsgebiete eine kleinräumige Steuerung durch die Berücksichtigung städtebaulicher, landschaftspflegerischer sowie weiterer öffentlicher Belange erfolgen. Die flächenmäßige Einschränkung der Eignungsgebiete und die Beschränkung der Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist im Wege der Abwägung fachlich ausreichend zu begründen. Bauleitpläne können mit ihrem Geltungsbereich die Eignungsgebietsausweisungen überschreiten, wenn gewährleistet ist, dass sich die Anlagenstandorte selbst im Eignungsgebiet befinden.

Die ausgewiesenen Eignungsgebiete Windnutzung stellen mit einer Gesamtfläche von 6.786 ha (ca. 1,5 Prozent der Regionsfläche) ein umfangreiches Flächenpotential dar, das dem politischen Willen zur Förderung der Windenergienutzung für das Gebiet der Region Uckermark-Barnim in aus-

reichendem Maße Rechnung trägt. Ein Großteil der Eignungsgebiete ist bereits durch verbindliche Bauleitplanungen untersetzt (siehe Erläuterungskarte 1).

Für die Ausweisung der Eignungsgebiete Windnutzung diene zunächst die gesamte Regionsfläche als Ausgangsgröße. Eine gutachterliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass angesichts derzeit anzunehmender Anlagenkonfigurationen ein ausreichend großes Windpotential in der gesamten Region anzutreffen ist. Die Ausgangsgröße wurde stufenweise um solche Flächen verringert, für die aus den verschiedenen Gründen des Wohngebiets-, Natur-, Landschafts-, Arten- oder Biotopschutzes eine Nutzung zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Frage kommt. Die maßgeblichen öffentlichen Belange, die einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind auf Grund fachlicher Vorgaben als Orientierungswerte in das Auswahlverfahren zur Ermittlung der Eignungsgebiete eingestellt worden. Die Auswahl der Eignungsgebiete erfolgte in den nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritten.

A Ausgeschlossen für die Ausweisung von Eignungsgebieten wurden folgende Flächen (Tabubereiche):

- dem ständigen Wohnsitz dienende Gebäude sowie geplante Wohn- und Mischgebietsflächen mit einer Schutzzone von 800 m,
- Sondergebiete mit der Zweckbestimmung für Kurgebiete oder Klinikgebiete mit einer Schutzzone von 800 m,
- stehende Gewässer > 1 ha und Gewässer I. Ordnung mit einer Schutzzone von 500 m,
- Waldflächen mit einer Schutzzone von 200 m,
- festgesetzte, im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete und Nationalparks,
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung gemäß RAMSAR-Konvention,
- Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete) entsprechend ihrem Schutzzweck,
- Special Protected Areas (SPA-Gebiete),
- Großtrappeneinstandsgebiete,
- Brut- und Rastgebiete gefährdeter Vogelarten, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln,
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild innerhalb von festgesetzten, im Verfahren befindlichen und einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebieten,
- Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild außerhalb sonstiger definierter Tabubereiche mit einer Schutzzone von 500 m,
- besonders markante landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen außerhalb sonstiger definierter Tabubereiche mit einer Schutzzone von 500 m.

B Für folgende Flächen wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden beziehungsweise unteren Denkmalschutzbehörden festgestellt (Restriktionsbereiche) und bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt:

- Schutzabstand von 1000 m zu
  - Außengrenzen von Naturschutzgebieten,
  - Brut- und Rastgebieten gefährdeter Vogelarten und Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln sowie
- Schutzabstand von 500 m zu
  - markanten Sichtachsen und Sichtbeziehungen in der Landschaft außerhalb sonstiger definierter Tabubereiche.

Abstände zu Verkehrsanlagen sowie Richtfunkstrecken, Sendeanlagen und Hochspannungsfreileitungen sind auf Grund der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht aufgenommen.

C Zum weiteren Schutz des Landschaftsbildes, dem Schutz vor einer großräumigen technologischen Überprägung und Verriegelung des Landschaftsraumes und dem damit verbundenen Erhalt von Teilen der historisch gewachsenen Kulturlandschaften der Region wurden in einem letzten Arbeitsschritt potentielle Windnutzungsgebiete herausgenommen, wenn durch sie ein Mindestabstand von 5 km zwischen Windnutzungsgebieten nicht gewährleistet war. Dieser Mindestabstand wurde geringfügig unterschritten, wenn Landschaftselemente (z. B. bewaldete Höhenzüge, größere zusammenhängende Ortslagen) vorhanden sind, die die beabsichtigte Trennwirkung dennoch gewährleisten.

#### **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete:**

Zur Ausweisung der nachfolgend aufgeführten Eignungsgebiete wurden auf Grund ihrer Lage in und an beziehungsweise in unmittelbarer Nähe von europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten spezielle natur- und artenschutzrechtliche Abstimmungen mit den Unteren Naturschutzbehörden sowie dem Landesumweltamt als Oberer Naturschutzbehörde zur Verträglichkeit der Windnutzung notwendig:

Briest

Im Südwesten grenzt das Eignungsgebiet an das SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin. Zu den benachbarten Kranichbrutplätzen ist ein Schutzabstand von 1000 m eingehalten. Der Mindestabstand zu dem nordöstlich gelegenen FFH-Gebiet Randow-Welse-

Bruch beträgt über 2000 m. Zur Errichtung von Windenergieanlagen sind vertiefende Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete notwendig.

#### Groß Pinnow

Durch ein Rastgebiet von Zugvögeln besteht ein relativ hohes Konfliktpotential für das Windnutzungsgebiet, genauere Untersuchungen liegen jedoch noch nicht vor. Das östlich gelegene SPA-Gebiet Unteres Odertal ist von dem Eignungsgebiet über 4000 m entfernt. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Lichterfelde

Das Eignungsgebiet befindet sich zu einem Teil im SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin. Der Bereich besitzt jedoch eine weniger hochwertige Naturlandschaft und ist mit den ehemaligen Güllelagunen sowie anderen baulichen Einrichtungen vorbelastet. Zur Inanspruchnahme des Eignungsgebietes ist das mehrjährige Monitoring zur Beeinträchtigung des Vogelzuges durch die bereits errichtete Windenergieanlage zu beachten.

#### Neukünkendorf

Ein nordwestlich des Eignungsgebietes gelegener Kranichbrutplatz ist 600 m zur Eignungsgebietsgrenze und zu einem planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandort entfernt. Weitere zwei Anlagenstandorte sind über 800 m, die restlichen über 1000 m von dem Brutplatz entfernt. Das östlich gelegene FFH- und SPA-Gebiet Unteres Odertal befindet sich in einem Abstand von über 1500 m zu dem Eignungsgebiet. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Parstein

Auf Grund der Korridorfunktion für den Vogelzug zwischen den SPA-Gebieten Unteres Odertal (über 1000 m entfernt) und Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (über 2000 m entfernt) ist das Eignungsgebiet auf den Bereich westlich der Bahnlinie Angermünde-Oderberg beschränkt. Zu einem westlich gelegenen Fischadlerhorst ist ein Schutzabstand von 1000 m berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Pinnow

Das Eignungsgebiet liegt im FFH-Gebiet Nr. 439 Pinnow-Heinersdorf. Der Bau von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck des FFH-Gebietes nicht grundsätzlich entgegen (Reproduktions- und

Lebensraum für Amphibien). Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung können der Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensraumfunktionen dienen. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c in Verbindung mit § 19 b BNatSchG ist nicht erforderlich. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Schönermark

Das Eignungsgebiet befindet sich östlich und nördlich, zum Teil angrenzend an das SPA-Gebiet Uckermärkische Seen. Das Eignungsgebiet ist zur Errichtung von Windenergieanlagen weitgehend planungs- und baurechtlich gesichert, zahlreiche Anlagen sind bereits errichtet. Konkrete entgegenstehende Belange des Natur- und Artenschutzes sind nicht geltend gemacht worden. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Schönfeld

Das Eignungsgebiet ist im Südwesten mindestens 200 m vom FFH-Gebiet NSG Piepergrund entfernt. Der Schutzzweck und die Entwicklungsziele sowie das Arteninventar stehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand einer Unterschreitung des Regelabstandes von 1000 m zu Naturschutzgebieten nicht entgegen. Es ist jedoch von einer Zunahme der Schwere des Eingriffs auszugehen, die größere Auswirkungen bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach sich zieht. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Welsow

Das Eignungsgebiet befindet sich in einem Abstand von 1000 m westlich und nördlich des SPA-Gebietes Schorfheide-Chorin und wird im Westen und Süden durch Schutzabstände von 1000 m zu Fischadlerhorsten begrenzt. Zu einem Kranichbrutplatz ist ein Abstand von 950 m eingehalten. Entsprechend gelegene Anlagenstandorte sind planungsrechtlich gesichert. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

#### Wichmannsdorf

Das Eignungsgebiet grenzt im Westen an das SPA-Gebiet Uckermärkische Seen und befindet sich nördlich (über 500 m) des FFH-Gebietes Kuhzer See/Jakobshagen. Auf Grund des wichtigen Korridors für den Vogelzug von Norden von und zum Kuhzer See ist das Eignungsgebiet auf die planungs- und baurechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandorte



begrenzt. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen daher nicht zu vermuten.

**Zu G 1.2** Vorhaben zur Windnutzung können durch ihre Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Störung der Nutzungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.

Eine möglichst geringe Beeinträchtigung anderer Flächennutzungen kann durch die räumliche Konzentration der im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen erreicht werden. Das Erscheinungsbild kann landschaftsverträglicher gestaltet werden, wenn einer flächenhaften Anordnung der Standorte der Vorzug vor einer Anordnung in Reihe gegeben wird, die innerhalb eines Windparks errichteten Anlagen ein gleichartiges Erscheinungsbild aufweisen (Höhe, technische Ausführung) und sich in ihrer Farbgebung in das Landschaftsbild einpassen, auf die Installation von Rotoren mit weniger als drei Flügeln verzichtet wird (optisch unruhig wirkende Ein- und Zweiflügler) und bei gleicher zu erzeugender Leistung weniger Windenergieanlagen mit hoher Nennleistung der Vorzug gegeben wird. Darüber hinaus sollte bei der Neuerrichtung von Zuwegungen auf eine möglichst geringe Versiegelung, auf die Verwendung von wasserdurchlässigen Baustoffen und bei der Herstellung der Netzanschlüsse auf die Verlegung von Erdkabeln orientiert werden.

**Zu G 1.3** Bei Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen, die eine begrenzte Nutzungsdauer aufweisen. Wird eine Windenergieanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer oder durch andere Faktoren bedingt außer Betrieb gesetzt, ist ein vollständiger Abbau anzustreben, um die durch sie entstandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Entzug der auch anderweitig nutzbaren Bodenfläche aufzuheben. Um den zügigen Rückbau nach Außerbetriebsetzung zu gewährleisten, sollten alle notwendigen Einzelheiten hierzu möglichst frühzeitig vertraglich geregelt werden.

## **Zu 2 Rohstoffsicherung und -gewinnung**

### **Zu 2.1 Rohstoffsicherung - Steine und Erden**

**Zu G 2.1.1** Detaillierte Kenntnisse über Qualität und Quantität der Rohstofflagerstätten in der Region Uckermark-Barnim stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung der Rohstoffwirtschaft und der Bauindustrie dar. Wegen der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen ist deren umfassende Erkundung von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Gleiches gilt für die langfristige Sicherung bekannter Lagerstätten.

Regionalplanerisch erfolgt die Sicherung hochwertiger Lagerstätten über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung - Steine und Erden (Plansätze 2.1.2 und 2.1.3). Für die Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden wurde die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen festgestellt. In Vorbehaltsgebieten sind Gewinnungsvorhaben noch einer abschließenden raumordnerischen Bewertung zu unterziehen. Den Belangen der Rohstoffsicherung ist dabei im Abwägungsprozess besondere Bedeutung beizumessen.

Neben den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gibt es weitere Rohstoffpotentialflächen und erkundete Lagerstätten, die langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können und einem gegebenenfalls später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben sollten. Darum sollen diese Flächen möglichst von Nutzungen freigehalten werden, die eine künftige Rohstoffgewinnung endgültig ausschließen. Die Darstellung dieser Rohstofflagerstätten und -potentialflächen erfolgt in der Erläuterungskarte Nr. 2.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden ist die Rohstoffgewinnung zwar grundsätzlich möglich. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen kommt ihr jedoch aus regionalplanerischer Sicht keine besondere Bedeutung zu.

**Zu Z 2.1.2** Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen und deren Nutzung zur Versorgung der Wirtschaft mit Steine- und Erden-Rohstoffen kurz- bis mittelfristig erforderlich ist beziehungsweise Lagerstätten, in denen bereits eine Gewinnung stattfindet. Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden sind in der Festlegungskarte dargestellt. Die Bereitstellung von Rohstoffen aus den Vorranggebieten Rohstoffsicherung - Steine und Erden ist zur Deckung des aktuellen Bedarfs der Rohstoffwirtschaft in der Region Uckermark-Barnim, in den angrenzenden Gebieten der Nachbarregionen und in Berlin erforderlich. Die Vorranggebiete stehen für den Abbau unter Ausschöpfung der gegebenen technologischen Möglichkeiten in den nächsten zehn Jahren zur Verfügung. Vorhandene Verkehrsstrassen sollen dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Schutzabstände sind auf der Ebene der bergrechtlichen Betriebsplanung beziehungsweise der Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage eines Gutachtens zur Rohstoffsicherung für die Region Uckermark-Barnim. Von der Gesamtheit der Lagerstätten in der Region wurden die

grundsätzlich nicht für den Abbau zur Verfügung stehenden Flächen abgezogen. Dazu zählen:

- Siedlungs- und Infrastrukturflächen (bei Wohnbebauung inklusive 300 m Puffer),
- Oberflächengewässer und Trinkwasserschutzgebiete der Zone II und
- naturschutzrechtlich gesicherte Flächen (FFH, NSG, GLB).

Die dann verbleibenden potentiell abbaubaren Lagerstätten wurden hinsichtlich ihrer Bauwürdigkeit (Qualität und Quantität der Rohstoffe, Erkundungsgrad und verkehrliche Erschließung) und ihrer Rechtsverhältnisse (gegebenenfalls vorhandener Bergrechtsstatus, Bestandsschutz von Betrieben) bewertet und in fünf Sicherungswürdigkeitsklassen eingeteilt (Klasse 1 = höchste Wertstufe). Analog wurde die Wertigkeit der Landschaftsfunktionen ebenfalls in fünf Sicherungswürdigkeitsklassen ermittelt.

Als Vorranggebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden werden die wertvollsten Lagerstättenbereiche ausgewiesen (Sicherungswürdigkeitsklasse 1 beziehungsweise 2), die raumordnerisch als konfliktarm (geringere Schutzwürdigkeit der Landschaftsfunktion) eingeschätzt werden und in denen andere Nutzungsansprüche aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Rohstoffgewinnung zurücktreten beziehungsweise Gebiete mit bereits laufendem Abbau, die Bestandsschutz genießen. Durch die Vorranggebiete wird insgesamt ein Rohstoffvorrat von ca. 170 Millionen Tonnen gesichert. Bei einem langfristigen Bedarf von durchschnittlich 7 bis 9 Tonnen/Kopf und Jahr ist damit die Rohstoffversorgung für die Region Uckermark-Barnim, die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen und einen Teil von Berlin für ca. 20 Jahre gesichert (vgl. auch Erläuterungen zu Plansatz 2.2.1). Die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffsicherung - Steine und Erden für Gewinnungszwecke ist somit im Geltungszeitraum des Regionalplans (ca. zehn Jahre) nicht zwingend erforderlich.

Die der Ausweisung zu Grunde liegenden gutachterlichen Ergebnisse und die Daten zur Vorratsberechnung sind in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einsehbar.

Die Flächenkulisse der Vorranggebiete stellt sich folgendermaßen dar:

Vorranggebiet	Nr.	Flächengröße (ca.)
Angermünde-Nord	01	48 ha
Buchholz-Nord	02	57 ha
Götschendorf-Ost	03	81 ha
Götschendorf-West	04	161 ha
Greiffenberg	05	9 ha
Metzelthin	06	8 ha

Vorranggebiet	Nr.	Flächengröße (ca.)
Milmersdorf-Süd	07	44 ha
Parmen-Weggun	08	96 ha
Passow	09	68 ha
Prenzlau	10	5 ha
Welsow	11	11 ha
Wichmannsdorf	12	110 ha
Wolfshagen	13	14 ha
Wollschow	14	12 ha
Althüttendorf	15	339 ha
Hohensaaten	16	304 ha
Ladeburg	17	78 ha
Lanke Nord	18	17 ha
Ruhlsdorf-Ost	19	47 ha

#### **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete:**

Zur Ausweisung der nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete wurden auf Grund ihrer Lage an FFH-Gebieten beziehungsweise in und an europäischen Vogelschutzgebieten spezielle natur- und artenschutzrechtliche Abstimmungen mit dem Landesumweltamt als Oberer Naturschutzbehörde zur Verträglichkeit der Vorranggebietsausweisung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete notwendig:

##### Nr. 03 - Götschendorf-Ost

Das Vorranggebiet befindet sich vollständig im SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Bergbauvorhaben Götschendorf-Ost fanden die Belange des Europäischen Vogelschutzgebietes Berücksichtigung. Zum FFH-Gebiet Nr. 343 Kölpinsee beträgt der minimale Abstand ca. 150 m (westliche Spitze) sowie zum FFH-Gebiet Nr. 120 Arnimswalde (nordöstlich) ca. 300 m. Vertiefende Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete finden gegenwärtig im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren statt.

##### Nr. 04 - Götschendorf-West

Im Süden grenzt das Vorranggebiet unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 345 Lübbesee. Die minimale Entfernung zum nächstgelegenen SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin beträgt ca. 400 m. Die Rohstoffgewinnung ist genehmigt und genießt Bestandsschutz. Die Gewinnung ist im Grenzbereich zum FFH-Gebiet bereits abgeschlossen. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die weitere Rohstoffgewinnung sind nicht zu vermuten, da sich die Gewinnungstätigkeit in nördliche Richtung bewegt und ausschließlich im Trockenabbau stattfindet.

##### Nr. 05 - Greiffenberg

Das Vorranggebiet hat eine Größe von ca. 9 ha und wird auf einer Fläche von ca. 3 ha vom SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin überdeckt. Davon ist für ca. 6 ha

die Rohstoffgewinnung genehmigt und genießt Bestandsschutz. Für die Erweiterungsfläche von ca. 3 ha ist zu prüfen, ob die Ausweitung des bestehenden Gewinnungsvorhabens geeignet ist, Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes hervorzurufen.

Eine Verschlechterung des Zustands des Europäischen Vogelschutzgebietes ist derzeit nicht absehbar, da mit dem bestehenden Abbau Vorbelastungen vorhanden sind und sich das Erweiterungsgebiet ausschließlich auf Ackerflächen erstreckt, die für die im SPA-Gebiet zu schützenden Vogelarten keine herausgehobene Bedeutung haben. Das nächstgelegene Vorkommen zu schützender Vogelarten befindet sich in ca. 4 km Entfernung. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann durch eine naturschutzfachlich bestimmte Renaturierung eine Aufwertung der Landschaftsfunktion gegenüber der Ackerfläche erfolgen.

In nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist es erforderlich, die Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Natura-2000-Gebietes zu vertiefen.

Nr. 06 - Metzelthin

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet Uckermärkische Seen. Die minimale Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 147 Platkowsee-Netzowsee beträgt ca. 190 m. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Metzelthin ist genehmigt und genießt Bestandsschutz. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die weitere Rohstoffgewinnung sind nicht zu vermuten, da diese in geringem Umfang und ausschließlich im Trockenabbau stattfindet.

Nr. 07 - Milmersdorf-Süd

Das Vorranggebiet ist durch die Landesstraße L 23 vom FFH-Gebiet Nr. 343 Kölpinsee getrennt. An seiner nordöstlichen Spitze grenzt das Vorranggebiet an das SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Milmersdorf-Süd ist genehmigt und genießt Bestandsschutz. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die weitere Rohstoffgewinnung sind nicht zu vermuten, da diese ausschließlich im Trockenabbau stattfindet.

Nr. 08 - Parmen-Weggun

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet Uckermärkische Seen. Die minimale Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet Nr. 131 Kieker und Schotterwerk beträgt ca. 300 m. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Parmen-Weggun ist genehmigt und genießt Bestandsschutz.

Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die weitere Rohstoffgewinnung sind nicht zu vermuten, da diese ausschließlich im Trockenabbau stattfindet.

Nr. 12 - Wichmannsdorf

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet Uckermärkische Seen sowie an das FFH-Gebiet Nr. 136 Stromgewässer. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Wichmannsdorf ist genehmigt und genießt Bestandsschutz. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die weitere Rohstoffgewinnung sind nicht zu vermuten, da diese ausschließlich in geringem Umfang und im Trockenabbau stattfindet.

Nr. 15 - Althüttendorf

Das Vorranggebiet grenzt an das SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin sowie an die FFH-Gebiete Nr. 128 Grumsiner Forst/Redernswalde und Nr. 260 Groß-Ziethen. Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Althüttendorf ist genehmigt und genießt Bestandsschutz. Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die weitere Rohstoffgewinnung sind nicht zu vermuten, da diese ausschließlich im Trockenabbau stattfindet.

**Zu G 2.1.3** Rohstofflagerstätten, die mittel- bis langfristig erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden gesichert. Vorbehaltsgebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, nutzbaren Rohstoffvorrat verfügen. Abbauvorhaben in diesen Gebieten bedürfen jedoch noch der abschließenden raumordnerischen Abwägung unter Berücksichtigung des künftigen Rohstoffbedarfs. Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden sind in der Festlegungskarte dargestellt. Sie sollen die langfristige Rohstoffversorgung der Region und benachbarter Gebiete gewährleisten.

Grundlage für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete ist ein Gutachten zur Rohstoffsicherung für die Region Uckermark-Barnim. Die Vorgehensweise zur Ausweisung ist in den Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2 dargestellt. Im Unterschied zu den Vorranggebieten werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden auch Lagerstätten mit einer mittleren Sicherungswürdigkeitsklasse (Klasse 3 - 4) ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete verfügen über geschätzte Rohstoffvorräte von ca. 120 Millionen Tonnen.

Die gutachterlichen Ergebnisse, welche der Ausweisung zu Grunde liegen und die Daten zur Vorratsberechnung sind in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim einsehbar.

Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete stellt sich folgendermaßen dar:

Vorranggebiet	Nr.	Flächengröße (ca.)
Angermünde-Süd	20	50 ha
Blumenhagen	21	49 ha
Buchholz-Süd	22	60 ha
Gollin-Nord	23	107 ha
Milmersdorf-Ost	24	17 ha
Petersdorf-Ost	25	92 ha
Vierraden-West	26	105 ha
Weggun	27	115 ha
Basdorf-Süd	28	28 ha
Joachimsthal-Süd	29	33 ha
Lanke-Süd	30	7 ha
Lunow-Süd	31	228 ha
Marienwerder-Südwest	32	88 ha
Werneuchen	33	14 ha

**Zu G 2.1.4** Zur Deckung des aktuellen Bedarfs ist die Rohstoffgewinnung in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung - Steine und Erden in ausreichendem Umfang gesichert (vgl. Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2). Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete ist demnach in der Regel erst erforderlich, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich ist. Sie sollen aus diesem Grunde gegenüber den Vorranggebieten Rohstoffsicherung - Steine und Erden nachrangig, also mittel- bis langfristig einer Nutzung zugeführt werden. Diese Vorgehensweise trägt auch den Regelungen des Plansatzes 2.2.5 Rechnung und vermeidet übermäßige Belastungen einzelner Teilräume der Region.

## Zu 2.2 Rohstoffgewinnung

**Zu G 2.2.1** Die Pro-Kopf-Nachfrage nach oberflächennahen Rohstoffen (Sand, Kies, Splitt und Ton) beträgt durchschnittlich 7 bis 9 Tonnen pro Jahr und ist eng an den regionalen Bedarf gebunden, da Transporte über weitere Entfernungen betriebswirtschaftlich nicht rentabel sind. Bezogen auf den Bedarf der Region Uckermark-Barnim und eines Teils der Metropole Berlin ergibt sich folgendes Bild:

	Einwohner (gerundet)	Rohstoffbedarf jährlich 9 t/Einw.	Rohstoffbedarf jährlich 7 t/Einw.
Uckermark-Barnim	316.000	2.844.000 t	2.212.000 t
Land Berlin <sup>1</sup>	525.000	4.725.000 t	3.675.000 t
gesamt: <sup>2</sup>	841.000	7.569.000 t	5.887.000 t

Gegenwärtig ist die Rohstoffgewinnung in der Region für etwa 7 Millionen Tonnen/Jahr (Quelle: genehmigte Betriebs- und Abgrabungspläne) planfestgestellt. Damit könnte pro zu versorgender Einwohner ein jährlicher Bedarf von ca. 8 Tonnen abgedeckt werden. In den Jahren 1995 - 97 wurde die planfestgestellte Fördermenge aber lediglich zu ca. 70 Prozent und im Jahr 1998 sogar nur zu 53 Prozent realisiert.

Aus diesen Daten wird deutlich, dass bei der gegenwärtigen Marktsituation die Erschließung zusätzlicher, überörtlich bedeutsamer Gewinnungsgebiete nicht zwingend erforderlich ist. Vielmehr kommt dem Regionalplan die Aufgabe der Schaffung langfristiger Planungssicherheit für existierende Unternehmen durch die Auswahl geeigneter Erweiterungsflächen beziehungsweise die Vorhaltung von Ersatzflächen für ausgebeutete Lagerstätten sowie deren Sicherung als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung - Steine und Erden zu.

**Zu G 2.2.2** Zur Minimierung der Auswirkungen des Rohstoffabbaus ist es nötig, dass die Gewinnung räumlich begrenzt erfolgt und ausgebeutete Flächen umgehend rekultiviert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und Belastungen der Bevölkerung, vor allem in Siedlungsnähe, lassen sich somit zeitlich begrenzen und Immissionen (Lärm, Staub) verringern. Des Weiteren wird der Flächenentzug für die anderen Landnutzer in Grenzen gehalten. Die Entwicklungsziele der Landschaftsrahmenpläne und der Planungen der Gemeinden für die Nachnutzung sollen möglichst frühzeitig in die Betrachtung einbezogen werden, damit bei der Aufstellung der Betriebspläne gegebenenfalls schon auf eine folgenutzungsorientierte Abbauführung hingewirkt werden kann.

<sup>1</sup> Es wurden 15 Prozent der Einwohner von Berlin in die Berechnung einbezogen, da die Region Uckermark-Barnim ca. 15 Prozent der Fläche des Landes Brandenburg einnimmt.

<sup>2</sup> Die Rohstoffbereitstellung für die angrenzenden Gebiete der Nachbarregionen wurde mit der Rohstofflieferung aus diesen Regionen in die Region Uckermark-Barnim gleichgesetzt. Importe aus der Republik Polen konnten in Ermangelung von Daten nicht berücksichtigt werden, sind jedoch für die Region Uckermark-Barnim durchaus relevant.

**Zu G 2.2.3** Die optimale Ausbeutung der Rohstoffvorräte erschlossener Lagerstätten in konfliktarmen Bereichen ist aus Gründen der sparsamen Inanspruchnahme des Freiraumes und des haushälterischen Umganges mit den Lagerstätten geboten. Zugleich bietet sich dadurch die Möglichkeit der optimalen Nutzung vorhandener Infrastruktur. Dieses Vorgehen ist somit auch betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Bedingt durch den hohen Bedarf an Transportleistungen infolge der Rohstoffgewinnung ist im Umfeld von Abbaugebieten ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen nachweisbar. Zur Minimierung der verkehrsbedingten Belastungen der Bevölkerung ist bei künftigen Gewinnungsvorhaben die Orientierung auf Gebiete mit vorhandener und tragfähiger Verkehrserschließung erforderlich. Schienenwege, Wasserstraßen und den Anforderungen des Schwerlastverkehrs entsprechend ausgebaute Straßen mit wenig Ortsdurchfahrten bieten umweltverträgliche, lärmindernde und leistungsfähige Transportmöglichkeiten.

**Zu G 2.2.4** Durch die Unvermehrbarkeit der Rohstoffvorräte ist deren sparsame Inanspruchnahme, vor allem mit Blick auf den Bedarf nachfolgender Generationen, erforderlich. Der umsichtigen Rohstoffnutzung sowie dem Ersatz von Primärrohstoffen durch Substitute (z. B. Recyclingmaterial) kommt im Sinne der Bewahrung einer langfristigen Nutzbarkeit der Lagerstätten eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Substitution von Steine- und Erden-Rohstoffen, bedingt durch qualitative Anforderungen an hochwertige Baustoffe, nicht in allen Bereichen möglich ist und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vollständig ersetzen kann. Vorhandene Substitutionsmöglichkeiten sollen aber konsequent genutzt werden.

**Zu G 2.2.5** Die Rohstoffgewinnung beeinträchtigt die Schutzgüter, vor allem die Wohn- und Aufenthaltsqualität der Bevölkerung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm- und Staubemissionen sowie durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich. Eine Häufung aktiver Abbaubetriebe vervielfacht die Belastungen der Umwelt. Die Vermeidung räumlicher Konzentrationen aktiver Gewinnungsgebiete im Siedlungsumfeld sowie die zeitliche Staffelung der Gewinnung sind demnach geboten. Die Erschließung neuer Abbauflächen erst nach Abschluss der Gewinnung in den nahe gelegenen ausgebeuteten Flächen sowie die Sicherung eines Mindestabstandes zu Siedlungsgebieten (vgl. Erläuterungen zu Plansatz 2.1.2) sind geeignet, gewinnungsbedingte Auswirkungen zu minimieren.

**Zu G 2.2.6** Auf Grund des besonders hohen Konfliktpotentials zwischen der Torfgewinnung und der Sicherung des Naturhaushalts soll für Torfabbauvorhaben der Nachweis des Bedarfs für medizinische Zwecke erbracht werden. Die Torfgewinnung soll, wenn dieser Nachweis erbracht ist, möglichst in der Nähe der medizinischen Einrichtung erfolgen, um Transportwege zu minimieren. Die Rückführung gebrauchter Torfmassen an den Entnahmeort ist ein bereits erprobtes Verfahren und verbessert die Regeneration des Torfkörpers.

**Zu G 2.2.7** Die Rohstoffgewinnung verursacht irreversible Veränderungen des Ökosystems (Wasserhaushalt, Boden, Biotope). In Bereichen, die für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind oder die eine Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts darstellen beziehungsweise besondere Habitatfunktionen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten erfüllen, ist eine umsichtige Koordinierung der Rohstoffgewinnung zur Vermeidung übermäßiger Belastungen der Naturgüter erforderlich. Die schonende Rohstoffgewinnung und gegebenenfalls der Verzicht auf die Erschließung oder die vollständige Ausbeutung von Lagerstättenteilen ist unter Umständen nötig.

Einige Gebiete der Region Uckermark-Barnim zeichnen sich auf Grund ihrer glazialen Entstehung durch besonders hochwertige Landschaftsbilder aus. Endmoränen, Eisrandlagen, Oser u. Ä. dominieren dort weithin sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Sie sind als erdgeschichtliche Zeugnisse zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch Gewinnungsvorhaben zu schützen. Diese Gebiete stellen die landschaftlich attraktivsten Gebiete der Region dar und werden traditionell für Fremdenverkehr und Erholung genutzt.

## Anlage

### Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100 000 (A 0)

### Erläuterungskarten im Maßstab 1 : 300 000 (A 3)

Erläuterungskarte 1: Windnutzung  
 Erläuterungskarte 2: Rohstoffsicherung - Steine und Erden -





## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

732

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 38 vom 29. September 2004

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).